

Genehmigung der Flugpläne der Linienverkehrsunternehmen mit Flugbewegungen zur Nachtzeit auf den Flughäfen Zürich oder Genf¹

vom 13. Oktober 1999

Gestützt auf den Artikel 28 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948² über die Luftfahrt, Artikel 111 der Verordnung vom 14. November 1973³ über die Luftfahrt sowie Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung vom 23. November 1994⁴ über die Infrastruktur der Luftfahrt, hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt die Winterflugpläne (31. Oktober 1999 bis 25. März 2000) genehmigt, welche Flugbewegungen zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) auf den Flughäfen Zürich oder Genf enthalten.

Rechtsmittel

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁵ zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren entzogen.

13. Oktober 1999

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Auer

¹ Die Verzeichnisse der Linienflugbewegungen von 22.01 Uhr bis 05.59 Uhr sind beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern, oder bei den Direktionen der Flughäfen Zürich, 8058 Zürich, und Genf, 1215 Genf, erhältlich.

² SR 748.0

³ SR 748.01

⁴ SR 748.131.1

⁵ SR 172.021